

ihre Widerlegung, da sich aus diesen Schriften erkennen läßt, daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren dahin gegangen ist, das gesammte materielle Steuerrecht in betreff der juristischen Personen im § 4 und den im Eingange desselben angezogenen Gesetzesparagraphen zusammenzufassen. Eine Vergleichung der Bestimmungen in § 4 mit denen im II. Abschnitte und namentlich in § 15 des Gesetzes ergibt auch, daß dieselben in sehr vielen wesentlichen Punkten von einander abweichen und die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen nach wesentlich anderen Grundsätzen zu erfolgen hat als das der physischen Beitragspflichtigen. Dies schließt zwar nicht aus, daß die Bestimmungen des II. Abschnittes zum Theil auch bei der Einschätzung der juristischen Personen in Anwendung zu bringen sind, allein es kann dies doch immer nur auf der durch § 4 gegebenen Grundlage und mithin nur insoweit geschehen, als jene Bestimmungen mit denen des § 4 nicht im Widerspruche stehen, sondern im Gegentheile zu deren weiteren Ausführung zu dienen geeignet sind. Für die in § 4 unter 1 bezeichneten juristischen Personen, zu welchen auch das Hospital St. Georg gehört, ist nun ausdrücklich bestimmt, daß sie wegen des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonstwerbend angelegten Vermögens abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen zur Einkommensteuer heranzuziehen seien. Hierdurch sind die Grundsätze für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens derselben klar vorgezeichnet, über welche weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hinausgegangen werden kann. Es würde jedenfalls unzulässig sein, andere als die im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Einnahmen einer solchen juristischen Person bei der Einschätzung in Betracht zu ziehen, selbst wenn dergleichen Einnahmen bei einer physischen Person nach den im II. Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen deren Einkommen hinzuzurechnen wären. So würden z. B. bei dem Hospitale St. Georg fortlaufende Unterstützungen, zu deren Gewährung sich Gönner desselben rechtsgültig verpflichtet haben, unberücksichtigt zu lassen sein, obschon nach § 19 unter 3 kein Zweifel darüber besteht, daß dergleichen Unterstützungen in der Hand einer dieselben empfangenden physischen Person steuerpflichtig sind. Ebenso ist es aber andererseits auch unstatthaft, von den im Gesetze bezeichneten Einkünften einer solchen juristischen Person, abgesehen von etwaigen Anleihezinsen, andere als solche Ausgaben in Abzug zu bringen, welche den Reinertrag dieser Einkünfte ohne weiteres mindern. Zu den Ausgaben dieser Art können nur die für Gewinnung, Erhaltung und Sicherung der betreffenden Einkünfte sowie solche Leistungen an Dritte gerechnet werden, welche eine Belastung der betreffenden Einkommensquelle selbst bilden und die daher prästirt werden müssen, ehe von Einkünften aus dieser Quelle für deren Besitzer die Rede sein kann. Die vom Hospitale St. Georg den Hospitaliten zu gewährenden Unterstützungen gehören nun weder zu den ersterwähnten Ausgaben, noch zu den Leistungen der letztgedachten Art, da sie von den Hospitaliten erst durch die Aufnahme, mithin durch eine Entschließung der Stiftungsorgane erworben werden. Dieselben fallen vielmehr in das Bereich der Verwendung des Einkommens des Hospitals und können daher bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens des Hospitals nicht in Abzug gebracht werden.“

Die Richtigkeit vorstehender Ausführungen wird durch die in der Entscheidung bereits angedeutete Entstehungsgeschichte des § 4 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 noch weiter bestätigt. Der Entwurf eines Einkommensteuer-